

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901) in Verbindung mit § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserlieferungen erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite. 750, 1067 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung nicht verlangen.

- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) In den Fällen der Abs. 2 u. 3 besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht auch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss seines Grundstückes und seiner Versorgung zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

§4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch der Verband - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Benutzern der Grundstücke. Die Nutzung einer Eigengewinnungsanlage für Brauchwasser (Nutz- und/oder Betriebswasser) ist bei eindeutiger Trennung vom Trinkwassernetz möglich. Die davon in das öffentliche Netz eingeleiteten Abwassermengen sind zu messen. Die Nutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage ist anzeigepflichtig.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauch oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Wird Wasser aus Eigengewinnungsanlagen in das öffentliche Abwassernetz geleitet, so sind diese Wassermengen nach den Grundsätzen dieser Satzung, insbesondere der §§ 20 und 21 zu messen und dem Verband bekannt zu geben. Die erforderliche Messeinrichtung wird durch den Verband hergestellt. Die Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Ist der Einbau einer Messeinrichtung an der Eigenanlage technisch nicht möglich oder nicht vorhanden, werden Durchschnittsverbräuche des Verbandes zugrunde gelegt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Inanspruchnahme oder Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Eigengewinnungsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch den Verband abgenommen werden. Für die Abnahme wird durch den Verband eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls

dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Wirtschaftliche und technische Gründe können gegen eine generelle Vorhaltung der üblichen Versorgungsdrücke, insbesondere bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen und bei besonderen topographischen Verhältnissen, sprechen. In diesen Fällen muss der Anschlussnehmer selbst die Voraussetzungen für einen ausreichenden Druck schaffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Kriegswirkungen, Katastrophen u. ä., deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von dem Verband oder einem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer

das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Verband ist nach Abschluss der Arbeiten die Oberfläche der in Anspruch genommenen Fläche im Altzustand wiederherzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Hausanschluss

- (1) Die Hausanschlussleitung besteht aus der Verbindung des Wasserversorgungsnetzes (Hauptleitung) mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt grundsätzlich an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endet hinter dem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler vorhanden, endet die Anschlussleitung mit der ersten Hauptabsperrarmatur.

(2) Bestandteil des Hausanschlusses ist die Wasserzählergarnitur. Diese besteht aus der ersten Hauptabsperrarmatur, dem Wasserzähler und dem KFR-Ventil (Kolbenventil mit eingebautem Rückflussverhinderer). Nach dem Einbau geht das KFR-Ventil in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Rückflussverhinderer müssen einmal jährlich gewartet werden. Zuständig hierfür ist der Grundstückseigentümer.

Die Wasserzählergarnitur wird bei Hausanschlüssen durch den Verband installiert. Die Kostenerstattung erfolgt nach der Wasserabgabensatzung.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage) inklusive Schnittzeichnungen des Gebäudes/ der Gebäude,
- b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- e) im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist eine Erklärung des Grundstückseigentümers zu unterzeichnen, dass die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung durch ihn übernommen werden und dem Verband der entsprechende Betrag zu erstatten ist,
- f) im Falle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten vorliegt.

(4) Art, Anzahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.

(5) Hausanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der

Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht setzen muss, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist (länger als 15 Meter) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Wasserzählerschächte werden durch den Verband gesetzt. Die Kosten für die Herstellung der Wasserzählerschächte sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Wasserabgabensatzung aufgeführt. Nach der Errichtung des Wasserzählerschachtes geht dieser in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (3) Wasserzählerschächte müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen sowie den Vorschriften des Verbandes entsprechen. Sofern der Grundstückseigentümer den Wasserzählerschacht selbst errichten will, hat er zuvor zur Art der Ausführung die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Wasserzählerschächte dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der

Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden verplombt. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist vom Grundstückseigentümer nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW-, CE- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und der ausdrückliche Einsatz im Trinkwasserbereich erfolgen kann.
Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.
- (5) Hausanschlussleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Erdungsleitungen von Blitzschutzanlagen und Starkstromanlagen genutzt werden.
Wenn an der Hausanschlussleitung noch ein Erdungsanschluss vorhanden oder der Wasserzähler z. B. durch eine Kupferleitung überbrückt ist, ist diese Erdungseinrichtung unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers und auf seine Veranlassung durch ein zugelassenes Elektrofachunternehmen zu entfernen.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- (3) Der Verband verlangt für die Inbetriebnahme vom Grundstückseigentümer eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung.
- (4) Ist die Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, so erstattet dieser dem Verband die entstehenden zusätzlichen Kosten.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers;

- Mitteilungspflicht -

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen an der Anlage des Grundstückseigentümers, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größe für die Entgeltbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 18 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Bei Altanlagen kann bis zur Nachrüstung von Messeinrichtungen für die verbrauchte Wassermenge eine auf Einwohnerzahl und Ausstattung bezogene Pauschale angesetzt werden.

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21 Nachprüfen von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbauens der Messeinrichtung.

§ 22 Ablesung

- (1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Verband oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen (in der Regel einmal jährlich) oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Ablesung der Wasserzähler sind den Grundstückseigentümern rechtzeitig bekanntzumachen.

- (2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des Verbandes zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen.

Mit Hilfe der Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand

- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO verarbeitet. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.

Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 10 Jahren gem. § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB zu löschen.

- (3) Solange der Verband oder deren Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können.

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern bzw. Wasserzähleranlagen für Oberflurhydranten vom Verband zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.

§ 24 Wasserabgaben- und Heranziehungsbescheide

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung für die Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgung und für deren Inanspruchnahme Herstellungsbeiträge, Wasserbenutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.
- (2) Der Verband behält sich vor, die Wasserabgaben zusammen mit anderen Forderungen gemeinsam auf einem Heranziehungsbescheid in Rechnung zu stellen, abzurechnen, einzuziehen, zu erstatten und aufzurechnen.

§ 25 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht besteht, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses beim Verband mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbanders oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Maßnahmen an der öffentlichen Wasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Wasseranlagen dürfen nur vom Verband selbst, von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, beseitigt und betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasseranlagen sind unzulässig.

§ 28 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn der Wasserbedarf sich erheblich ändert, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist;
 - e) entgegen § 12 Abs. 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - f) entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung Beschädigungen am Hausanschluss nicht unverzüglich mitteilt;
 - g) entgegen § 14 Abs. 2 und 4 dieser Satzung seine Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
 - h) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung seine Anlage betreibt;
 - i) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - j) entgegen § 18 dieser Satzung kein Zutrittsrecht gewährt;
 - k) entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - l) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung Wasser ohne schriftliche Genehmigung dem Verband weiterleitet;
 - m) entgegen § 27 Eingriffe vornimmt;
 - n) entgegen § 28 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 30
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe, nicht jedoch vor dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (E-GELT-WAV) vom 05.12.2017 in Gestalt der 4. Änderung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 18.10.2022

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -